VERORDNUNG (EWG) Nr. 1344/71 DER KOMMISSION

vom 25. Juni 1971

betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über die konjunkturpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/70 (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/70 des Rates vom 20. Juli 1970 über die Anpassung der von Frankreich zu zahlenden, infolge der Abwertung des französischen Franken herabgesetzten Interventions- oder Ankaufspreise (3) werden in Frankreich die Interventionspreise auf dem Zuckersektor bis zum Ende des Zuckerwirtschaftsjahres 1970/1971 um 9,33 v.H. gesenkt.

Um Störungen auf dem Binnenmarkt der Gemeinschaft zu vermeiden, ist es unerläßlich, auf die am 1. Juli 1971 vorhandenen Bestände eine Abgabe zu erheben.

Es ist notwendig, daß die auf das Zuckerwirtschaftsjahr 1970/1971 anwendbaren Maßnahmen auch nach dem 1. Juli 1971 gemäß den während dieses Zuckerwirtschaftjahres geltenden Bestimmungen Anwendung finden und daß die Verordnung (EWG) Nr. 1507/70 der Kommission vom 28. Juli 1970 betreffend Maßnahmen auf dem Zuckersektor infolge der Abwertung des französischen Franken (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 368/71 (5), aufgehoben wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Frankreich führt eine Erhebung der je Eigentümer 5 000 Kilogramm übersteigenden Mengen an Weißzucker, Rohzucker und Sirupen durch, die sich am 1. Juli 1971 um 0.00 Uhr im freien Verkehr auf seinem Gebiet befinden, sowie der sich auf dem Transport befindenden Mengen, sofern es sich um Zucker aus den französischen überseeischen Departements handelt, der für das französische Mutterland bestimmt ist.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Mengen wird eine Abgabe wie folgt erhoben :

— 10,70 ffrs je 100 Kilogramm Weißzucker,

— 9,30 ffrs je 100 Kilogramm Rohzucker,

— 0,1070 ffrs je 1 v.H. Saccharosegehalt je 100 Kilogramm netto bei Sirupen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Abgabe wird jedoch nicht auf die in Absatz 1 genannten Mengen erhoben, die

a) sich in der Intervention befinden,

b) auf Grund eines Gemeinschaftaktes, in dem der Verkaufspreis in Rechnungseinheiten angegeben ist, aus Interventionsbeständen zwecks Ausfuhr verkauft wurden.

Außerdem erfolgt keine Erhebung der Abgabe auf die als Arbeitsbestände angesehenen Bestände bei denjenigen Verwendern, die Zucker zu anderen als den in den Tarifnummern 17.01, 17.02 und 17.05 genannten Erzeugnissen sowie zu Mischfuttermitteln und den in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 (6) aufgeführten chemischen Erzeugnissen verarbeiten. Die Gesamtmenge der von der Abgabe befreiten Arbeitsbestände darf jedoch 20 000 Tonnen nicht übersteigen. Frankreich trifft für die Aufteilung der genannten Menge alle notwendigen Vorkehrungen, um eine unterschiedliche Behandlung der Interessenten zu vermeiden.

Artikel 2

Die Beträge der Beteiligung an den Lagerkosten, die die Zuckerhersteller im Falle der Übertragung auf das Zuckerwirtschaftsjahr 1971/1972 von den Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeugern verlangen können, sowie der vorläufige und der endgültige Betrag der auf die Erzeugung des Zuckerwirtschaftsjahres 1970/1971 anwendbaren Produktionsabgabe werden in Frankreich mit dem Koeffizienten 0,9067 multipliziert.

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 16. 4. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 159 vom 21. 7. 1970, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 166 vom 29. 7. 1970, S. 46.
(5) ABl. Nr. L 42 vom 20. 2. 1971, S. 17.
(6) ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.

Artikel 3

(1) Die vor dem 1. Juli 1971 festgesetzte Erstattung bei der Erzeugung für den Zucker, der der Abgabe nach Artikel 1 unterworfen ist und nach diesem Datum Verwendung findet zur Herstellung

— der im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 aufgeführten Erzeugnisse, wird in Frankreich um 8,16 ffrs je 100 Kilogramm erhöht ;

— der in den Anhängen II und III der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, wird in Frankreich um 10,70 ffrs je 100 Kilogramm erhöht.

Wird der Zucker während des Monats Juli 1971 zur Herstellung der in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse verwendet, so wird die Erstattung bei der Erzeugung um weitere 2,28 ffrs erhöht.

(2) Die in einem vor dem 1. Juli 1971 ausgegebenen Denaturierungsprämienbescheid angegebene Denaturierungsprämie für Zucker, der nach diesem Zeitpunkt denaturiert wird, wird in Frankreich mit dem Koeffizienten 1,1 multipliziert.

Artikel 4

Die auf den Kauf von Zucker, der während des Zuckerwirtschaftsjahres 1970/1971 zur Intervention gegeben wurde, anwendbaren Preise, Zu- und Abschläge und sonstigen Beträge werden in Frankreich mit dem Koeffizienten 0,9067 multipliziert.

Artikel 5

Die auf die Erzeugung des Zuckerwirtschaftsjahres 1970/1971 anwendbaren Mindestpreise für Zuckerrüben werden in Frankreich mit dem Koeffizienten 0,9067 multipliziert.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1507/70 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juni 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI